



Hilfe zur Erziehung in Schulen

Leistungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorbemerkung | 2 |
| 1. Vernetzung von Jugendhilfe und Schule | 4 |
| 2. Zielgruppe | 5 |
| 3. Ziele und Zielerreichung | 5 |
| 4. Hilfeangebot | 6 |
| 5. Steuerung | 8 |
| 6. Finanzierung | 10 |
| 7. Qualitätssicherung | 10 |
| 8. Arbeitsgrundlagen | 11 |
| • Anamnese und Entscheidung im operativen Team | 11 |
| • Antrag | 11 |
| • Hilfeplan und Hilfeplangespräch | 12 |
| • Operatives Team: Steuerung des Hilfeprozesses | 13 |
| • Schulwechsel | 13 |
| • Jahresbericht | 13 |
| • Akute Kindeswohlgefährdung § 8a | 13 |
| • Ausschlusskriterien | 14 |
| 9. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung | 15 |
| | |
| Anhang Arbeitspapiere | |
| • Jahresübersicht | |
| • Antrag | |
| • Anamnese | |
| • Beratungsnotiz | |
| • Bewertung durch das Operative Team | |
| • Entscheidung des Operativen Teams | |
| • Hilfeplan | |
| • Hilfeplan Fortschreibung | |
| • Jahresbericht | |
| • Kontaktdichtenliste | |
| • Unterschriftenliste | |
| • Aufgabenprofile | |

Vorbemerkung

Schule ist neben der Familie der zentrale Lebensort für alle junge Menschen im Alter zwischen sechs und 15 Jahren. Vor allem der Ausbau der Ganztagschule in den letzten zwei Dekaden verdeutlicht, dass Schule nicht mehr nur ein Bildungs- und Lernort ist; Schule muss vielmehr als Lebens- und Entwicklungsraum von Kindern und Jugendlichen gesehen werden. Um stärker auf die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien einzugehen und auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinzuwirken, ist die Kooperation Schule und Jugendhilfe keine Option, sondern eine sichtbare Notwendigkeit, die sich an den Bedarfen der den beiden Systemen gemeinsamen Adressat*innen orientieren muss. Die Autorengruppe Berichterstattung verweist im Bericht „Bildung in Deutschland 2016“ auf die Korrelation von Kompetenzen und Risikolagen (finanziell, sozial und bildungsspezifisch) der Schüler*innen, die oftmals zu einer Reproduktion der Risiken führt. Die Reduzierung dieser Reproduktion bzw. das Entgegenwirken stellt nach wie vor eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft und das Bildungssystem dar. Dies verweist auch auf einen anderen Zusammenhang: Jugendhilfe und Schule finden die gleichen Ursachen für schulische und soziale Problemlagen vor, die zu wachsenden Unterstützungsbedarfen in beiden Institutionen führen.

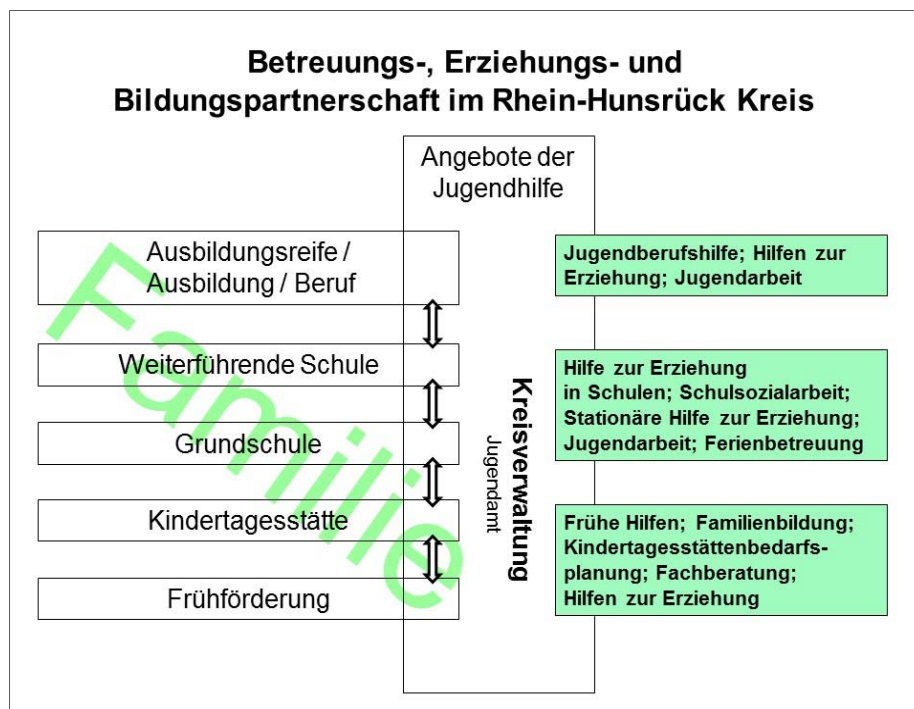


Abb. 1: Sozialplanung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück

Das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises entspricht dieser gesellschaftlichen Herausforderung mit seinem Konzept der Jugendhilfe und vernetzt seine Unterstützungsangebote und Leistungen im Rahmen der „Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“ (siehe Abb. 1) mit den Lebensorten Familie, Kindertagesstätte und Schule und begleitet an den Übergängen, mit dem Ziel Abschlüsse und Anschlüsse zu erreichen.

Aller kontroversen fachlichen Diskussion zum Trotz, zeigt sich in der Praxis eine enger werdende Kooperation auch an der stetig steigenden Ausweitung und dem Ausbau der schulbezogenen und außerunterrichtlichen Angebote der Jugendhilfe. Unterschiedliche Formen der Jugendhilfe werden in nahezu allen Schulen und Schulformen in vielfältigster Qualität und Quantität eingesetzt. Es gilt daher für Jugendhilfe und Schule gemeinsam zu reagieren, entsprechend gemeinsam getragene Konzepte weiterzuentwickeln sowie Angebote und Leistungen noch besser aufeinander abzustimmen und ineinander greifen zu lassen. Dies vor allem im Bereich der Hilfen zur Erziehung, bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und bei bestimmten Zielgruppen (z.B. Schulverweigerern*innen). Fehlende gemeinsame Handlungsstrategien sind für die beteiligten Institutionen und vor allem für die betroffenen jungen Menschen folgenreich (vergl. hierzu „Qualifizierte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule - Eine Arbeitshilfe für die Praxis“, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) 2018).

Letztlich geht es darum, dass der junge Mensch wie in § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) formuliert, in seiner Entwicklung und Erziehung so gefördert wird, dass er sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann.

1. Vernetzung von Jugendhilfe und Schule

Grundgedanke des Konzepts ist die Vernetzung von Schule und Jugendhilfe durch die Einbeziehung von Hilfen nach §§ 29-31 SGB VIII in das schulische Angebot. Im Bereich der Schule sind die erzieherischen Hilfen der §§ 29-31 SGB VIII das Angebot der Jugendhilfe.

Der Einsatz von Hilfen zur Erziehung (HzE) steht immer im Zusammenhang mit den pädagogischen Instrumentarien der Schulen, die im Schulgesetz und den Schulordnungen geregelt sind.

So können beispielsweise Elterngespräche geführt werden oder schriftliche Mitteilungen an die Eltern erfolgen. Ermahnungen oder Beratungsempfehlungen können ausgesprochen werden, bis hin zu Ordnungsmaßnahmen.

Insbesondere die Ganztagschule bietet die Möglichkeit, den Anforderungen an das heutige Familienleben durch Mittagessen, Betreuung, Hausaufgabenhilfe und schulische Förderung zu entsprechen. Gemeinsam mit Schule ermöglicht die Jugendhilfe die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Sozialraum.

Der Schulträger stellt dem Freien Träger einen geeigneten Büroraum und die dazugehörige Ausstattung in der Schule zur Verfügung.

Die Schulen stellen das Programm Hilfe zur Erziehung in Schulen öffentlichkeitswirksam dar (Website, Pinnwand, Schulkollegium, Elternabend) und verweisen auf das Jugendamt und die Finanzierung durch den Rhein-Hunsrück-Kreis durch die Verlinkung: [www.kreis-sim.de/HzE in Schulen](http://www.kreis-sim.de/HzE%20in%20Schulen)

Dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) obliegt die Einzelfallsteuerung.

Der*die Koordinator*in leitet das Operative Team.¹

¹ vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag

Durch die Bündelung der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskompetenzen im Lebens- und Lernfeld von Kindern und Jugendlichen, der Pflichtgemeinschaft Schule, gewinnen alle Beteiligten:

- *Familien* werden entlastet.
- *Kinder und Jugendliche* erhalten bessere Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebote.
- *Schulen* erfahren zusätzliche Fachkompetenz zur Optimierung ihres Angebots.
- *Der Freie Träger der Jugendhilfe* erhält Planungssicherheit und regionale Entwicklungsmöglichkeiten.
- *Die öffentliche Hand* bekommt einschätzbare Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Haushaltsentwicklung und personelle Entlastung.
- Darüber hinaus erfolgt eine Stärkung des *Sozialraums* durch die Nutzung der im Sozialraum vorhandenen Hilfsmöglichkeiten.

Die Aufgaben des ASD, der*des Koordinators*in, der Mitarbeiter*innen des Freien Trägers sowie der Schulleitung/beauftragten Lehrkräfte regeln Aufgabenprofile (s. Anhang Arbeitspapiere).

2. Zielgruppe

- Alle Kinder der Schule (Ausnahme: Kinder in stationärer Hilfe und in Zuständigkeit anderer Jugendämter)
- Eltern und Erziehungsberechtigte der Kinder

3. Ziele und Zielerreichung

Hauptziel ist das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Angestrebt wird die Verbesserung der Grundversorgung im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung im Hinblick auf Verteilungsgerechtigkeit und die Stärkung präventiver Ansätze zur Gewährung gesellschaftlicher Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen.

Weitere Ziele:

- Erhalt des familiären und sozialen Umfelds der Kinder und deren Familien
- Optimierung des Betreuungsangebots für Kinder zur Stärkung von Familien
- Förderung einer sozialraumorientierten, präventiven und integrativen Angebotsstruktur der Jugendhilfe in Schule und Sozialraum
- Vernetzung und Ressourcenoptimierung der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungspartner (Kinder, Eltern, Lehrer*innen und Jugendhilfe)

Entscheidend für die Zielerreichung sind die einheitliche Umsetzung des Konzepts und die Kooperation zwischen den handelnden Institutionen und Personen.

4. Hilfeangebot

Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfen orientiert sich an den Leistungsvereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und dem jeweiligen Träger der Freien Jugendhilfe im Bereich der ambulanten Hilfen.

Die Hilfe zur Erziehung in Schulen orientiert sich an den Bedarfen der Kinder und deren Familien. Sie nutzt bereits erbrachte Leistungen seitens der Schule und baut auf diese vorausgegangenen Erfahrungen und Absprachen der Schule mit der Familie auf.

Arbeit mit dem Kind

Zielgruppe sind alle Kinder aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis (siehe Punkt 2. Zielgruppe), die die Schule besuchen. Für sie und ihre Familien erarbeiten die Kooperationspartner im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ein Angebot. Die Umsetzung liegt schwerpunktmäßig in der Verantwortung der Mitarbeiter*innen des Freien Trägers und den jeweils am Fall beteiligten Lehrkräften. Angebote werden in Absprache mit dem ASD in der Familie oder in der Schule als Einzelfallhilfe oder als Gruppenangebot geleistet. Die Themen der Gruppenangebote müssen vorab mit dem ASD/dem*der Koordinator*in abgestimmt werden. Außerdem ist die Einbeziehung der HzE-Fallkinder in die Gruppenangebote unbedingt erforderlich.

Elternarbeit

Ein Schwerpunkt ist die Intensivierung einer abgestimmten Elternarbeit, die arbeitsteilig sowohl von schulischer Seite als auch seitens der Jugendhilfe betrieben wird. Die jeweiligen Erfahrungen der Lehrkräfte und der ggfs. im Vorfeld tätigen Fachkräfte (Förder- und Beratungszentrum, Schulsozialarbeit, Integrationshilfe, JobFux u.a.) fließen in die Hilfeplanung mit ein. Elternarbeit findet vornehmlich aufsuchend in den Familien statt. Dabei wird jeder Elternbesuch abgezeichnet. Die abgezeichneten Listen werden dem ASD in den Operativen Teams vorgelegt.

Auch bislang eher schulferne Eltern sollen im Interesse der schulischen Entwicklung ihrer Kinder erreicht werden, da eine erfolgreiche Sozialisation nur konzertiert gelingen kann.

Die Jugendhilfe bringt hier in besonderer Weise ihr fachliches Know-how in Bezug auf die Arbeit mit Eltern ein.

Abdeckende Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung ist fester Bestandteil von HzE in Schulen. Die Mitarbeiter*innen des Freien Trägers beteiligen sich im Rahmen der Betreuung der HzE-Kinder an den Wochenferienaktionen.

Die Jugendförderung des Kreisjugendamts berät und unterstützt den Freien Träger beim Aufbau von Ferienaktionen im Sozialraum.

Ausgestaltung der Schulgemeinschaft

Die Partner verstehen sich als eine „lernende Organisation“ in der Entwicklung einer bedarfsgerechten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Voraussetzung ist die Offenheit der Partner und die selbstverständliche Einbeziehung der Jugendhilfe in schulische Prozesse im Sinne einer multiprofessionellen Teamarbeit (themenbedingte Teilnahme an Konferenzen und Schüler-Eltern-Lehrer-Gesprächen).

Zusammen mit den Lehrkräften entwickeln und erproben die Fachkräfte der Jugendhilfe Methoden zur Ausgestaltung des Hilfeangebots.

Schulsozialarbeit

In Schulen mit Schulsozialarbeit ist der/die Schulsozialarbeiter*in der*die erste Ansprechpartner*in bei Jugendhilfebedarfen. Er/sie leitet im Bedarfsfall an den/die Mitarbeiter*in von HzE in Schulen weiter.

Schulsozialarbeit basiert auf den rechtlichen Grundlagen von § 11 ff. SGB VIII.

Die Aufgaben von Schulsozialarbeit und Hilfe zur Erziehung an einer Schule sind grundsätzlich von unterschiedlichen Personen wahrzunehmen.

5. Steuerung

Im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 80 SGB VIII obliegt die Planung und Steuerung des Programms Hilfe zur Erziehung in Schulen der Sozialplanung des Kreisjugendamts. Die Umsetzung erfolgt durch:

Koordinator*in

- Leitung des Operativen Teams
- Koordination des Operativen und Strategischen Teams
- Steuerung des Operativen Teams in Bezug auf Fallausrichtung, Fallentscheidung, Stundenkontingent etc.
- Beratung bei der Vorstellung des Jahresberichts
- Regelmäßiger Austausch mit der Leitung des Freien Trägers im Hinblick auf Personalentwicklung und -einsatz (z.B. Weiterbildungsmaßnahmen)
- Regelmäßiger Austausch mit der Schulleitung im Hinblick auf Bedarfslagen
- Umsetzung der Konzeption
- Teilnahme an den Strategischen Teams

Das Operative Team

- Schulleitung/ggfs. verantwortliche Lehrkräfte
- Teamleitung und Mitarbeiter*innen des Freien Trägers
- ASD-Mitarbeiter*in des Jugendamts
- Koordinator*in
- Schulsozialarbeiter*in bei Bedarf

Das Operative Team trifft sich in regelmäßigen Abständen alle sechs Wochen (mindestens sechs bis acht Mal im Schuljahr). Es beschließt den Hilfebedarf und daraus resultierende Aufträge.

Aufgaben:

- Der*die Koordinator*in leitet das Operative Team.
- Der ASD steuert den Fall. Die Aktualisierung der „Kontaktdichtenliste“ (s. Anhang Arbeitspapiere) und Weiterleitung an den*die Koordinator*in/ASD-Mitarbeiter*in erfolgt im Anschluss an das Operative Team durch den Freien Träger.
- Der*die Mitarbeiter*in des Freien Trägers bereitet das Operative Team vor. Die Tagesordnungspunkte erhalten Schule und ASD/Koordinator*in vorab. Die fallbezogenen Gesprächsinhalte werden auf dem Formblatt „Beratungsnotiz“ (s. Anhang Arbeitspapiere) notiert. Eine Kopie erhalten der*die ASD-Mitarbeiter*in/die Schule im Anschluss an das Operative Team.
- Die Schule ergänzt aus dem schulischen Kontext.
- Gemeinsam werden Termin und Inhalt des Jahresberichts abgesprochen.

Das Strategische Team

- Mitarbeiter*innen des Freien Trägers
- Teamleitung des Freien Trägers
- ASD-Mitarbeiter*in/Koordinator*in
- Leitung Jugendamt
- Schulleitung

Das Strategische Team trifft sich im Vorfeld der Gesamtkonferenz/Dienstbesprechung zur Vorstellung des Jahresberichts.

Aufgaben:

- Die Schulleitung leitet das Strategische Team
- Steuerung des Gesamtprojekts
- Festlegung von Rahmenbedingungen (z.B. Formulierung eines Schwerpunktthemas resultierend aus dem Jahresbericht zur Umsetzung über das Operative Team)
- Erfolgskontrolle

Schulleiterbesprechung der weiterführenden Schulen

- Schulträger (Leitung)
- Schulleitungen
- Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Jugendamt

Schulleiterdienstversammlung der Grundschulen mit Schulaufsicht ADD

- Schulaufsicht ADD (Leitung)
- Jugendamtsleitung
- Schulleitungen
- Schulträger (themenbezogen)

Arbeitskreis Hilfe zur Erziehung in Schulen

- Teamleitungen der Freien Träger und je ein*eine Mitarbeiter*in
- Koordinator*in
- Leitung Jugendamt und Sozialplanung

Der Arbeitskreis trifft sich ein bis zwei Mal im Jahr auf Einladung der Sozialplanung.

Aufgaben:

- Austausch und Reflexion über die praktische Umsetzung des Konzepts
- Erfolgskontrolle

6. Finanzierung

Finanzierungsdetails und Umfang der Hilfe regeln eine Entgeltvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII zwischen Jugendamt und Freiem Träger. Grundlage bilden Anträge nach §§ 29-31 SGB VIII.

7. Qualitätssicherung

Standards der Qualitätssicherung sind:

- die Hilfeplanung im Einzelfall,
- die Arbeit im Operativen und Strategischen Team,
- der Jahresbericht und
- die Arbeitspapiere (Kontaktdichtenliste, Elternunterschrift bei Hausbesuchen).

8. Arbeitsgrundlagen

Anamnese und Entscheidung im Operativen Team

Die Dokumente „Antrag“ und „Anamnese“ (s. Anhang Arbeitspapiere) werden von der pädagogischen Fachkraft des Freien Trägers der Jugendhilfe erstellt und dienen als Grundlage für die Entscheidung im Operativen Team über die Ausgestaltung der Hilfe. Ist ein schulischer Förderplan pädagogisch notwendig, kann dieser in den Prozess mit einfließen. Die Arbeit mit den Hilfeempfängern erfolgt entsprechend der festgelegten Aufträge im Rahmen der Entscheidung im Operativen Team.

**Liegen diese Unterlagen nicht vor,
kann keine Entscheidung getroffen werden!**

Die Anamnese des Freien Trägers bezieht unter einem systemischen Arbeitsansatz immer alle Kinder der Familie mit ein, unabhängig vom Schulstandort der Geschwisterkinder. Der Schulstandort des Kindes bestimmt die Fallzuständigkeit im ASD.

In den Fällen, in denen Geschwisterkinder von einem anderen Träger betreut werden, koordiniert der ASD eine Helferkonferenz. Ziel ist die Festlegung eines*einer Hauptansprechpartners*in für die Familie sowie welches Operative Team fallführend ist. Die Zusammenarbeit regelt ein Hilfeplangespräch, an dem alle Helfer*innen teilnehmen.

Die Entscheidung umfasst die Festlegung auf einen konkreten und verbindlichen Betreuungsumfang in Stunden pro Woche (Kontaktdichte).

Analog zur klassischen Einzelfallhilfe versteht sich die Kontaktdichte inklusive aller Verwaltungsarbeiten und Teamsitzungen.

Antrag

Voraussetzung zur Bewilligung einer Erziehungshilfe ist ein vorliegender und unterschriebener Antrag (s. Anhang Arbeitspapiere) der Eltern.

„Nicht kooperationsbereite“ Eltern sind konzertiert (Schule, Freier Träger und ASD) auf das Hilfeangebot hinzuweisen.

Der Freie Träger bringt den von den Sorgeberechtigten unterschriebenen Antrag mit der Anamnese in eines der ersten beiden Operativen Teams nach den Sommerferien ein.

Grundsätzlich werden alle ambulanten Hilfen für junge Menschen, die eine Schule mit Hilfe zur Erziehung besuchen, im Operativen Team besprochen und entschieden. Die Hilfepläne sind vier bis sechs Wochen nach der Entscheidung im Operativen Team dem ASD vorzulegen.

Für Familien, deren Hilfebedarf sich erst im laufenden Schuljahr herausstellt, sind der von den Sorgeberechtigten unterschriebene Antrag und die Anamnese bis zum nächsten Operativen Team vom Freien Träger der Jugendhilfe einzubringen.

Sollte ein Sorgeberechtigter den Antrag nicht unterschreiben wollen (beispielsweise in einer Trennungs- und/oder Scheidungssituation), muss die Unterschrift gerichtlich ersetzt werden. Den Antrag stellt der ASD bei Gericht.

Beginn der Hilfe ist das Datum der Entscheidung im Operativen Team.

Im letzten Operativen Team vor den Sommerferien erfolgt ein Abgleich darüber, welche Hilfen beendet bzw. fortgeführt werden.

Hilfeplan und Hilfeplangespräch

Der Hilfeplan im Einzelfall definiert die angestrebten Fallziele und deren Zuständigkeit und ermöglicht den Beteiligten ein Controlling im Hinblick auf die Zielerreichung. Die Moderation des Hilfeplangesprächs und die Verschriftlichung des Hilfeplans erfolgt durch den Freien Träger. Im Rahmen der Entscheidung im Operativen Team wird festgelegt, ob der*die Klassenlehrer*in am Hilfeplangespräch teilnimmt. Die Einbindung aller Beteiligten (Kinder, Eltern und ggfs. Schule) ist im Rahmen des Hilfeplangesprächs zu gewährleisten. Die Beteiligten des Hilfeplangesprächs unterschreiben das Hilfeplanprotokoll. Es ist ausreichend, dass einer der beiden Sorgeberechtigten den Hilfeplan unterschreibt.

Bei Bedarf kann zusätzlich der*die ASD-Mitarbeiter*in hinzugezogen werden. Alle beim Hilfeplangespräch Anwesenden und der*die zuständige ASD-Mitarbeiter*in erhalten eine Kopie des Hilfeplans spätestens vier bis sechs Wochen nach der Entscheidung. Für die Verteilung ist der Freie Träger zuständig.

Die Hilfeplangespräche finden mindestens halbjährlich statt. Der Freie Träger berichtet in jedem Operativen Team über die Hilfeentwicklung und legt die aktuelle Kontaktdichtenliste vor.

Operatives Team: Steuerung des Hilfeprozesses

Der ASD steuert den Hilfeplanprozess. Das Operative Team findet alle sechs Wochen statt, mindestens sechs bis acht Mal im Schuljahr. Kerninhalt der Sitzungen sind Fallbesprechungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse der Fallbesprechungen verschriftlicht der Freie Träger auf dem Formblatt „Beratungsnotiz“ (s. Anhang Arbeitspapiere) für die jeweilige Fallakte. Eine Kopie erhalten der*die ASD-Mitarbeiter*in und die Schule im Anschluss an das Operative Team.

Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel wird die Hilfe beendet.

Bei einem Schulwechsel während des Schuljahres in einen anderen Sozialraum übergibt der*die fallbearbeitende Mitarbeiter*in des Freien Trägers in Absprache mit dem ASD den Fall an den*die neue*n Mitarbeiter*in des anderen Freien Trägers. Diese*r informiert anschließend die neue Schulleitung.

Die Übergabe innerhalb des Jugendamts erfolgt durch den*die fallabgebenden Mitarbeiter*in des ASD hausintern.

Der neue Träger fertigt einen Hilfeplan nach Entscheidung im Operativen Team an.

Jahresbericht

Der Freie Träger erstellt zum Schuljahresende einen sachlichen Bericht. Dieser wird nach Abstimmung im Operativen Team bis zu den Herbstferien des Folgeschuljahres der Leitung des Strategischen Teams vorgelegt und im Rahmen einer Gesamtkonferenz der Schule im ersten Schulhalbjahr vorgestellt. Der Termin ist vom Freien Träger mit der Schule, dem*der ASD-Mitarbeiter*in und dem*der Koordinator*in abzustimmen und der Leitung des Strategischen Teams mitzuteilen.

Akute Kindeswohlgefährdung § 8a

Grundsätzlich gilt die 2009 zwischen dem Jugendamt und den Freien Trägern der Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis geschlossene „Vereinbarung zur Umsetzung von § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)“.

Fallverantwortlich bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt. Es bearbeitet den Fall entsprechend der Dienstvereinbarung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Die endgültige Risikoeinschätzung (dies gilt auch für Hausbesuche im Rahmen der Risikoeinschätzung) kann nicht an die Mitarbeiter*innen des Freien Trägers delegiert werden.

Fallkonstellationen:

1. Meldung innerhalb der Schule oder über das Jugendamt: Familie ist dem Freien Träger bekannt.

In diesen Fällen geben die fallzuständigen Mitarbeiter*innen des Freien Trägers unter Einbindung der Schulleitung eine Risikoeinschätzung (nach trägerinternem Konzept) ab. Liegt aufgrund dieser ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, ist umgehend der*die zuständige ASD-Mitarbeiter*in zu informieren. Sollte diese*r nicht erreichbar sein, ist der Anwesenheitsdienst des Jugendamts über den Fall zu informieren.

Weitere Schritte durch das Jugendamt siehe Dienstvereinbarung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

2. Meldung an das Jugendamt: Familie ist dem Freien Träger nicht bekannt.

Erhält das Jugendamt einen Fremdhinweis auf eine Kindeswohlgefährdung eines*einer Schüler*in, erfolgt die Bearbeitung des Falles entsprechend der Dienstvereinbarung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“. Die zuständigen Mitarbeiter*innen des Freien Trägers sowie die Schule werden im Rahmen der „Informationsbeschaffung“ für die Risikoeinschätzung einbezogen.

Ausschlusskriterien

Kinder und Jugendliche, die eine stationäre Hilfe nach § 34 SGB VIII erhalten, sind nicht Bestandteil des Programms.

Nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist ebenfalls die Betreuung von jungen Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Jugendämter.

Der*die Koordinator*in steht in diesen Fällen als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfeträger/Jugendamt zur Verfügung.

9. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Es gilt die Formulierung Punkt 5 der Entgeltvereinbarung.

Datum/Unterschrift Schule

Datum/Unterschrift Schulträger

Datum/Unterschrift Freier Träger

Datum/Unterschrift Jugendamt